

14. Jahrgang	Soest, 26. April 2024	Nummer 04
--------------	-----------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) „Bekanntmachung der Genehmigung des Antrages auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 59581 Warstein-Belecke, Gemarkung Belecke, Flur 3, Flurstücke 50, 51 und 52 gem. § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG“
- 2.) Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2024 sowie der Boden- und Immobilienrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2024
- 3.) „Bekanntmachung der Genehmigung des Antrages auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 59602 Rüthen, Gemarkung Kellinghausen, Flur 3, Flurstücke 39 und Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstücke 64 und die Stilllegung und Beseitigung von insgesamt 16 Windenergieanlagen gem. § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG“
- 4.) „Bekanntmachung der Genehmigungen des Antrages auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 59602 Rüthen, Gemarkung Menzel, Flur 7, Flurstücke 65 und Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstücke 144 gem. § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG“
- 5.) Antrag der Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr. d. Tim Eichenauer, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Rüthen, Gemarkung Altenrüthen, Flur 3, Flurstück 134
- 6.) Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters
- 7.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 59581 Warstein-Belecke, Gemarkung Belecke, Flur 3, Flurstücke 427, 426 und 336
- Absage des Erörterungstermins -
- 8.) Haushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2024

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- 9.) **Bekanntmachung der Genehmigung vom 21.03.2024 des Antrages auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen am Standort Warstein-Rennweg der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG gem. § 21 a der 9 BlmSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG**
- 10.) **Bekanntmachung der Genehmigung vom 21.03.2024 des Antrages auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen am Standort Warstein-Rennweg der Firma Projekt Windpark Rennweg GmbH gem. § 21 a der 9 BlmSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG**
- 11.) **Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Suttrop, Flur 17, Flurstücke 2/2, 2/1, 2/3 und 1/0**
- 12.) **Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Suttrop, Flur 17, Flurstücke 9, 6, 11, 5 und 4**
- 13.) **Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 59581 Warstein, Gemarkung Warstein, Flur 12, Flurstücke 269 und 234**
- 14.) **Antrag auf Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), Steinbrucherweiterung Lohbusch-West des Unternehmens Heidelberg Materials AG, Standort Warstein, Am Hillenberg 14 in 59581 Warstein**
- 15.) **„Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Antragsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Stallgebäudes mit 17.490 Masthähnchenplätzen als Ersatzbau, eines oberirdischen Gastanks mit 4.850 l, eines Waschtanks mit 30m³ sowie den Austausch der Lüftungsschächte am Bestandsstall in 59494 Soest, Gemarkung Thöningsen, Flur 9, Flurstück 79.“**

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ Nordex N-163 / 6.X mit einer Gesamthöhe von 245,5 m auf den Grundstücken in 59609 Anröchte, Gemarkung Mellrich, Flur 2, Flurstücke 364 und 170/29 mit Datum vom 21.03.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018480	Nordex N-163/6.X	7.000	164,0	163,0	An 055	452.448 5.710.526	Mellrich	2	364, 170/29

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie zur Versorgungsinfrastruktur beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **27.04.2024** bis einschließlich **10.05.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Frau Weckwerth, Telefonnummer: 02947/888-606, E-Mail: a.weckwerth@anroechte.de

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist jedoch über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=b15268df-0dfd-40d3-8270-0ed03039e1af&q>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Soest, den 21.03.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20230058

Im Auftrag
gez.

Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Soest**

**Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2024
sowie der Boden- und Immobilienrichtwerte bezogen auf
den Stichtag 01.01.2024**

für die Städte Erwitte, Geseke, Rüthen, Soest, Warstein, Werl und die Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welper und Wickede (Ruhr).

Gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest in Verbindung mit der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) vom 16. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1137), der Immobilienrichtwertverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) zonale Boden- und Immobilienrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023 ermittelt.

Auskünfte über Richtwerte und weitere Informationen zum Grundstücksmarktbericht sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (E-Mail: gutachterausschuss@kreis-soest.de / Telefon: 02921 / 30 2367) erhältlich.

Die Veröffentlichung des Grundstücksmarktberichtes sowie der Boden- und Immobilienrichtwerte im Bodenrichtwertinformationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW (BORIS-NRW) erfolgte im März 2024 unter der Internetadresse: <http://www.boris.nrw.de/>

Soest, 02. April 2024

gez. Eva Börger

Vorsitzende des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Windpark Spitze Warte GmbH & Co. KG, Am Papenweg 15 in 59602 Rüthen, gem. §§ 16b des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen** vom Typ Enercon E 138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 229,13 m auf den Grundstücken in 59602 Rüthen, Gemarkung Kellinghausen, Flur 3, Flurstücke 39 und Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstücke 64 und **die Stilllegung und Beseitigung von insgesamt 16 Windenergieanlagen** (s.u.) mit Datum vom 18.03.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019054	Enercon E 138 EP3 E3	4.260	160,0	138,5	Ru054	461.304 5.707.672	Kellinghausen	3	39
0019055	Enercon E 138 EP3 E3	4.260	160,0	138,5	Ru055	461.105 5.707.297	Rüthen	4	64

Stilllegung und Beseitigung folgender bestehender Anlage

Die Modernisierung (Repowering) umfasst die Stilllegung und die vollständige Beseitigung folgender bestehender Windenergieanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			

0645543	Micon M-570	200	30	27	Ru003	461.183 5.707.416	Rüthen	4	64
9984125	Micon M-570	200	30	27	Ru004	461.200 5.707.326	Rüthen	4	64
9984126	Micon M-570	200	30	27	Ru005	461.218 5.707.216	Rüthen	4	64
9984127	Micon M-700	225	36	29	Ru006	461.084 5.707.205	Rüthen	4	64
9984128	Micon M-700	225	36	29	Ru008	461.084 5.707.205	Rüthen	4	64
9002975	Micon M-1500	500	46	43	Ru015	461.363 5.707.597	Rüthen	3	39
9984123	Micon M-1500	500	46	43	Ru016	461.051 5.707.523	Rüthen	4	22
9984130	Enercon E 44	600	46	44	Ru017	460.857 5.707.382	Rüthen	4	144
9093485	Micon 1500	500	46	43	Ru018	461.736 5.707.593	Hemme rn	1	465
9002931	Enercon E 40	500	51	42	Ru019	460.531 5.707.671	Menzel	7	40
9002986	Enercon E 40	500	51	40,3	Ru020	460.643 5.707.407	Rüthen	4	152
9002953	Enercon E 40	500	51	40	Ru021	461.595 5.707.187	Rüthen	4	145
9002920	Micon M1500	500	46	43	Ru022	461.395 5.707.447	Rüthen	4	147
9002919	Micon M1500	500	46	43	Ru023	461.424 5.707.273	Rüthen	4	146
9002964	Micon M1100	500	46	43	Ru024	460.962 5.707.637	Kelling hausen	3	43
9122345	Nordex 43/600	600	50	43	Ru035	460.765 5.707.699	Kelling hausen	3	87

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und deren Begründung liegt 2 Wochen, vom **27.04.2024** bis einschließlich **10.05.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Frau Jäger, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, Herr Heidrich, Telefonnummer: 02952/818 146, E-Mail: j.heidrich@ruethen.de

Die Genehmigungsbescheide können üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Die Genehmigungsbescheide mit seiner Begründung sind jedoch über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=a379dd5a-0863-4955-b974-5dd2bc5429e9>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die Bescheide bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Soest, den 10.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20230516

Im Auftrag
gez.

Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Windpark Große Haar GmbH & Co. KG, Meister Weg 16 in 59602 Rüthen, gem. §§ 16b des BImSchG **die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen** vom Typ Enercon E 138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 229,13 m auf den Grundstücken in 59602 Rüthen, Gemarkung Menzel, Flur 7, Flurstücke 65 und Gemarkung Rüthen, Flur 4, Flurstücke 64 und **die Stilllegung und Beseitigung von insgesamt 16 Windenergieanlagen** (s.u.) mit Datum vom 18.03.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019056	Enercon E 138 EP3 E3	4.260	160,0	138,5	Ru056	460.575 5.707.577	Menzel	7	65
0019057	Enercon E 138 EP3 E3	4.260	160,0	138,5	Ru057	460.849 5.707.456	Rüthen	4	144

Sowie die Stilllegung und Beseitigung folgender bestehender Anlage

Die Modernisierung (Repowering) umfasst die Stilllegung und die vollständige Beseitigung folgender bestehender Windenergieanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			

0645543	Micon M-570	200	30	27	Ru003	461.183 5.707.416	Rüthen	4	64
9984125	Micon M-570	200	30	27	Ru004	461.200 5.707.326	Rüthen	4	64
9984126	Micon M-570	200	30	27	Ru005	461.218 5.707.216	Rüthen	4	64
9984127	Micon M-700	225	36	29	Ru006	461.084 5.707.205	Rüthen	4	64
9984128	Micon M-700	225	36	29	Ru008	461.084 5.707.205	Rüthen	4	64
9002975	Micon M-1500	500	46	43	Ru015	461.363 5.707.597	Rüthen	3	39
9984123	Micon M-1500	500	46	43	Ru016	461.051 5.707.523	Rüthen	4	22
9984130	Enercon E 44	600	46	44	Ru017	460.857 5.707.382	Rüthen	4	144
9093485	Micon 1500	500	46	43	Ru018	461.736 5.707.593	Hemme rn	1	465
9002931	Enercon E 40	500	51	42	Ru019	460.531 5.707.671	Menzel	7	40
9002986	Enercon E 40	500	51	40,3	Ru020	460.643 5.707.407	Rüthen	4	152
9002953	Enercon E 40	500	51	40	Ru021	461.595 5.707.187	Rüthen	4	145
9002920	Micon M1500	500	46	43	Ru022	461.395 5.707.447	Rüthen	4	147
9002919	Micon M1500	500	46	43	Ru023	461.424 5.707.273	Rüthen	4	146
9002964	Micon M1100	500	46	43	Ru024	460.962 5.707.637	Kelling hausen	3	43
9122345	Nordex 43/600	600	50	43	Ru035	460.765 5.707.699	Kelling hausen	3	87

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und deren Begründung liegt 2 Wochen, vom **27.04.2024** bis einschließlich **10.05.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Frau Jäger, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, Herr Heidrich, Telefonnummer: 02952/818146, E-Mail: j.heidrich@ruethen.de

Die Genehmigungsbescheide können üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internet-Seite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Die Genehmigungsbescheide mit seiner Begründung sind jedoch über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=a7b778ed-c5f2-4c56-b6d7-1fd9c49dad0d>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die Bescheide bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Soest, den 10.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20230519

Im Auftrag
gez.

Jäger

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung****nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr. d. Tim Eichenauer, beantragt mit Antrag vom 26.02.2024 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 6.200 kW

Standortdaten der Neuanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019995	Vestas V162-6.2	6.200	169	162	Ru060	457.780 5.704.362	Altenruthen	3	134

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.2.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen sind.

Nördlich zur der hier beantragten Windenergieanlage, befinden sich zwei weitere Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren (Repowering) sowie zwei Bestandsanlagen innerhalb der durch die Stadt Rüthen ausgewiesenen Windvorrangzone. Die hier beantragte Anlage befindet sich außerhalb dieser ausgewiesenen Fläche.

Die drei neuen Windenergieanlagen sowie die zwei Bestandsanlagen sind als gemeinsame Windfarm zu betrachten. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ergibt sich demnach die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung.

Der Vorhabenträger verzichtet auf eine Vorprüfung nach dem UVPG und führt eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Das Genehmigungsverfahren erfolgt daher mit Beteiligung der Öffentlichkeit.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **03.05.2024 bis 03.06.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

- Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -
 Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de
 Öffnungszeiten:
 Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- Stadtverwaltung Rüthen**, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen
 Telefon: 02952/818-181, Frau Kaspari (n.kaspari@-ruethen.de)
 Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Formales	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis,
1	Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung,
3	Kosten	Herstellungskosten
4	Standort und Umgebung	Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden, Geländeschnitt
5	Anlagenbeschreibung– BImSchG Dokumentation	Technische Beschreibung, Übersichtszeichnungen, Abmessung Gondel und Blätter, Fundament, Technische Beschreibung Befahranlage
6	Stoffe	Einsatz von Flüssigkeiten, Getriebeölwechsel, Angaben zu Stoffen
7	Abfall	Abfallbeseitigung, Abfälle bei Anlagenbetrieb
8	Wasser/Abwasser	Abwasserbeseitigung
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallemissionen Leistungskurven, Oktav Schalleistungspegel, Option Serrations, Sichtweitenmessgerät, Umweltauswirkungen WEA Schattenwurfanalyse
10	Anlagensicherheit	Sicherheitshandbuch, Blitzschutz und EMV, Erdungsanlage, Eiserkennung, Kennzeichnung allgemein, Kennzeichnung

		DE, Schattenwurfmodul, Fledermausmodul, Brandmeldesystem, Feuerlöschsystem
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Flucht- und Rettungsplan Hybridturm,
12	Brandschutz	Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz, Brandschutzkonzept, Stellungnahme des TÜV Süd zum Brandschutz
13	Störfall-Verordnung	Störfall-Verordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauaufwand, Rückbauverpflichtung, Maßnahmen Betriebseinstellung
15	Gutachten	Typenprüfung, Gutachten zur Standorteignung, FFH-Verträglichkeitsstudie Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung, Avifaunistischer Kartierbericht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Stellungnahme optisch bedrängende Wirkung, Turbulenzgutachten

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **03.05.2024 bis 03.07.2024** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sofern ein Erörterungstermin erforderlich wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 28.08.2024

Uhrzeit: 9:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Großer Sitzungssaal

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 26.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240148

Im Auftrag
gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Die Kreise und kreisfreien Städte führen als Katasterbehörde in Nordrhein-Westfalen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters in einem landeseinheitlichen Datenschema. Das Datenschema wird in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) Version 6.0.1 beschrieben und festgelegt.

Aufgrund von fachlichen Anforderungen aber auch wegen technologischer Weiterentwicklung erfolgt eine Umstellung der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters auf das Datenschema GeoInfoDok Version 7.1.2. Aus diesem Grund wurden im Kreis Soest die Daten des Liegenschaftskatasters inhaltlich und strukturell vom alten in das neue Datenschema transformiert. Die Umstellung wird durch den Erlass über die Migration der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Geobasisdaten-Migrationserlass, SMBl. NRW 71342) geregelt.

Die Neueinrichtung betrifft das gesamte Gebiet des Kreises Soest und ist ab dem 18.12.2023 gültig.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ortsüblich bekanntzugeben.

Rechtliche Grundlagen:

- § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
- Nr. 4.4 des Erlasses über die Migration der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen in das neue Datenmodell (Geobasisdaten-Migrationserlass)

Soest, den 10. April 2024

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN
Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Im Auftrag
gez. E. Börger

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 12 und § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

- Absage des Erörterungstermins -

Die Firma Naturavis Haar GmbH & Co. KG, Kreuzstraße 3 in 59609 Anröchte-Effeln hat mit einem Antrag vom 28.11.2023, eingegangen am 28.11.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA 1: Wa036) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20230803	Wa036	Belecke	3	427, 426, 336

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1: Wa036) Enercon E-82 E2 mit je einem Rotordurchmesser von 82,00 m, einer Nennleistung von 2.300 kW, einer Nabenhöhe von 84,58 m und einer Gesamthöhe von 125,58 m.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom **26.01.2024 bis 26.02.2024** aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom **26.01.2024 bis 26.03.2024**

vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den **15.05.2024 um 09:30 Uhr** angesetzte Erörterungstermin entfällt.

Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 12.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20230803

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung des Kreises Soest
für das Haushaltsjahr 2024**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Kreistag des Kreises Soest mit Beschluss vom 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren **Erträge** und entstehenden **Aufwendungen** sowie eingehenden **Einzahlungen** und zu leistenden **Auszahlungen** und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2024</u>
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	568.296.335 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	578.296.335 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	554.852.780 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	555.344.336 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.930.848 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.164.821 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.920.537 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.734.787 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.920.537 EUR

festgesetzt.

§ 3

Die in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2025 veranschlagten investiven Auszahlungen (ohne Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen) werden insgesamt zu **Verpflichtungsermächtigungen** erklärt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird insofern auf

25.143.210 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2024 wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der **allgemeinen Kreisumlage** (Grundlast) wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW nach den für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlagen auf

36,50 %

festgesetzt.

(2) Für die Finanzierung der vom Kreis Soest wahrgenommenen Aufgaben des **Jugendamtes** wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach den für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlagen von

27,74 %

festgesetzt. Die Endabrechnung der Jugendamtsumlage 2022 ist darin nicht enthalten, sie wird vereinbarungsgemäß mit den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gesondert abgerechnet.

(3) Die Umlagen sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Zur Finanzierung der **Clarenbachschule** im Produkt 03.40.10 wird eine Erstattung in Höhe der durch andere Erträge nicht gedeckten Aufwendungen nach den von den Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welper, Wickede (Ruhr) und Werl entsandten Schülerinnen und Schülern von diesen Gemeinden erhoben.

Die auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler entfallenden Erstattungsbeträge 2024 werden errechnet, indem im Produkt 03.40.10 die durch Erträge nicht gedeckten Ist-Aufwendungen durch die Zahl der die Clarenbachschule am 15.10.2022 besuchenden Schülerinnen und Schüler dividiert werden.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf

50.000 EUR

(Summe des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen je Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

§ 9

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Kämmerin

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kreiskämmerin, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets (zusammenfasste Produktbudgets einer Abteilung) von nicht mehr als 10 v. H. zur Folge hat,
- c) die Mehraufwendungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets und Mehrauszahlungen jeweils nicht mehr als 50.000 EUR betragen,
- d) die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind oder
- e) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden.

1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kreiskämmerin, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v. H. zur Folge hat,
- c) die Mehraufwendungen im Übrigen bei den Abteilungsbudgets und Mehrauszahlungen jeweils den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigen oder
- d) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden.

2. Kreistag

Für über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Kreistages erforderlich.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung der Kämmerin übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt und dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

§ 11

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen, niedrigeren Besoldungsgruppe oder in entsprechende vergleichbare Beschäftigtenstellen umzuwandeln.

Sofern personalwirtschaftlich erforderlich kann gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO innerhalb eines Haushaltsjahres davon abgewichen werden, Beamte auf ausgewiesenen Beamtenstellen und Beschäftigte auf ausgewiesenen Beschäftigtenstellen zu führen, vorausgesetzt, es handelt sich um vergleichbare Besoldungs-/ Entgeltgruppen.

II. Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 22. März 2024 angezeigt worden.

Die Festsetzung der Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage wurde durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. April 2024 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Bürgerservice des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, öffentlich aus.

Soest, 25.04.2024

Eva Irrgang
 Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 des BImSchG **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen** für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte WEA 2, 3, und 6 im Windpark Rennweg, Stadtgebiet Warstein, vor Errichtung des genehmigten Windenergieanlagentyp Siemens SWT DD 142, auf den Windenergieanlagentyp Enercon E-175 EP5 mit Datum vom 21.03.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0012636 Az.: 2023071 8	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	WEA 2	EAST: 32448402.000 NORTH: 5700884.000	Allagen	11	239

Ast.: 0012637 Az.: 2023071 9	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	WEA 3	EAST: 32448547.000 NORTH: 5701328.000	Allagen	11	231
Ast.: 0012640 Az.: 2023072 0	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	WEA 6	EAST: 32449389.000 NORTH: 5701349.000	Allagen	5	42, 268

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps beträgt 249,5 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Flugsicherung, Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme sowie zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **27.04.2024** bis einschließlich **13.05.2024**, an folgenden Stellen während der Dienststunden aus:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Eine Terminabsprache ist notwendig.
Terminabsprachen können über den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Hattwig, Telefonnummer 02921/ 30-2434 oder per E-Mail: Immissionschutz@Kreis-Soest.de erfolgen.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein
Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme, E-Mail: m.kramme@warstein.de
- **Gemeinde Möhnese**, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnese-Körbecke,
Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Essler, E-Mail: b.essler@moehnese.de

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internetseite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder (www.uvp-verbund.de), einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=b7a687c7-766a-483d-ba64-6a3e9475e4c8>

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Soest, den 11.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.031790-63.91.01-20230718 (Hauptaktenzeichen)

Im Auftrag
gez.

Büteröwe

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn gem. §§ 6 und 16b Abs. 7 des BImSchG **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen** für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte WEA 4, 8, 9, 11 bis 15 im Windpark Rennweg, Stadtgebiet Warstein, vor Errichtung des genehmigten Windenergieanlagentyp Siemens SWT DD 142, auf den Windenergieanlagentyp Enercon E-175 EP5 mit Datum vom 21.03.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0012638 Az.: 20230721	Enercon E- 175 EP5	6000	162	175	WEA 4	EAST: 32448794.000 NORTH: 5700511.000	Allagen	5	231, 239, 240
Ast.: 0012642 Az.: 20230722	Enercon E- 175 EP5	6000	162	175	WEA 8	EAST: 32449993.000 NORTH: 5701585.000	Sichtigvor	11	306, 331
Ast.: 0012643 Az.: 20230723	Enercon E- 175 EP5	6000	162	175	WEA 9	EAST: 32450022.000 NORTH: 5701036.000	Allagen	5	48, 254
Ast.: 0012645 Az.: 20230724	Enercon E- 175 EP5	6000	162	175	WEA 11	EAST: 32450449.900 NORTH: 5700723.000	Sichtigvor	11	205
Ast.: 0012647 Az.: 20230725	Enercon E- 175 EP5	6000	162	175	WEA 12	EAST: 32450578.000 NORTH: 5701339.000	Sichtigvor	11	353, 354
Ast.: 0012648 Az.: 20230726	Enercon E- 175 EP5	6000	162	175	WEA 13	EAST: 32450791.000 NORTH: 5702008.000	Sichtigvor	11	327, 336
Ast.: 0012649 Az.: 20230727	Enercon E- 175 EP5	6000	162	175	WEA 14	EAST: 32450768.000 NORTH: 5700489.000	Sichtigvor	11	205
Ast.: 0012650 Az.: 20230728	Enercon E- 175 EP5	6000	162	175	WEA 15	EAST: 32451261.680 NORTH: 5701643.998	Sichtigvor	11	279

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps beträgt 249,5 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Flugsicherung, Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme sowie zum Bodenschutz beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **27.04.2024** bis einschließlich **13.05.2024**, an folgenden Stellen während der Dienststunden aus:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Eine Terminabsprache ist notwendig.
Terminabsprachen können über den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Hattwig, Telefonnummer 02921/ 30-2434 oder per E-Mail: Immissionschutz@Kreis-Soest.de erfolgen.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein
Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme, E-Mail: m.kramme@warstein.de
- **Gemeinde Möhnese**e, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnese-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Telefon: 02924/981-157, Herr Essler, E-Mail: b.essler@moehnese.de

Der Genehmigungsbescheid kann üblicherweise gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden.

Aufgrund eines Cyberangriffs auf den IT-Dienstleister des Kreis Soest Südwestfalen-IT, ist eine Einsichtnahme über die Internetseite des Kreis Soest derzeit leider nicht möglich.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder (www.uvp-verbund.de), einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=d4460d4e-6240-4b3d-9a28-ece02116a979>

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

erheben.

Soest, den 11.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20230721 (Hauptaktenzeichen)

Im Auftrag

gez.

Büteröwe

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg hat mit einem Antrag vom 14.03.2024, eingegangen am 15.03.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (Altes Feld, WEA 1: Wa037) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240195	Wa037	Suttrop	17	2/2, 2/1, 2/3, 1/0

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1: Wa037) Vestas V162-7.2 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit mehr als 2 weiteren Windenergieanlagen im beantragten Windpark „Altes Feld“ und „Warsteiner Brauerei“ unter die Vorprüfungspflicht des UVPG.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **03.05.2024 bis 03.06.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

- **Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest**
 Telefon: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
 Öffnungszeiten:
 Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein**
 Telefon: 02902/81-339, Herr Kramme (m.kramme@warstein.de)
 Auslage gegenüber Raum P113 (Flur)
 Öffnungszeiten
 Montag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Dienstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Mittwoch geschlossen,
 Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadtverwaltung Rüthen, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen**
 Telefon: 02952/818-181, Frau Kaspari (n.kaspari@ruethen.de)
 Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Lfd.-Nr.: Register	/	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0		Formales	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
0.1		BImSchG Antragsunterlagen	Formular 1, Projektkurzbeschreibung, Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung, Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Lageplan, Hindernisangaben für die

		Luftfahrtbehörden, Erklärung Rückbauverpflichtung, Erklärung DIBt-Richtlinie, Verzichtserklärung Rotorblattheizung
Teil A-1	Allgemeine Beschreibung EnVentus	Allgemeine Beschreibung EnVentus
Teil A-2	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
Teil A-3	Zeichnung Legende	Zeichnung Legende, Turbine Übersichtszeichnung, EnVentus Seitenansicht Maschinenhaus
Teil A-4	Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem	Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem
Teil A-5	Information Umweltverträglichkeit	Information Umweltverträglichkeit
Teil A-6	Angaben wassergefährdende Stoffe	Umgang wassergefährdende Stoffe
Teil A-7	Angaben zum Abfall	Angaben zum Abfall
Teil A-8	Sicherheitsdatenblätter	Sicherheitsdatenblätter
Teil A-9	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante
Teil A-10	Eingangsrößen Schallimmissionsprognosen	Eingangsrößen Schallimmissionsprognosen
Teil A-11	Allgemeine Beschreibung Schattenabwurfssystem	Allgemeine Beschreibung Schattenabwurfssystem
Teil A-12	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung, Weidmüller VID Vestas Eisdetektor, Spezifizierung von Yaw into Fixed Position
Teil A-13	Notbeleuchtung	Notbeleuchtung
Teil A-14	Tages- und Nachtkennzeichnung	Tages- und Nachtkennzeichnung
Teil A-15	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
Teil A-16	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer
Teil A-17	Vestas Erdungssystem	Vestas Erdungssystem
Teil A-18	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
Teil A-19	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
Teil A-20	Generisches Brandschutzkonzept	Generisches Brandschutzkonzept
Fachgutachten-1	Artenschutzfachbeitrag	Artenschutzfachbeitrag
Fachgutachten-2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Fachgutachten-3	FFH-Vorprüfung	FFH-Vorprüfung
Fachgutachten-4	Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfung

Fachgutachten-5	Eiswurf- / Eisfall Gutachten	Eiswurf- / Eisfall Gutachten
Fachgutachten-6	Standorteignung / Turbulenz	Standorteignung / Turbulenz
Fachgutachten-7	Standortbesichtigung	Standortbesichtigung
Fachgutachten-8	Schallimmissionsprognose	Schallimmissionsprognose
Fachgutachten-9	Schattenwurfprognose	Schattenwurfprognose
Fachgutachten-10	Brandschutz	Brandschutz

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **03.05.2024 bis 03.07.2024** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 09.09.2024
Uhrzeit: 09:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 12.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240195

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg hat mit einem Antrag vom 14.03.2024, eingegangen am 15.03.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (Altes Feld, WEA 2: Wa038) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240196	Wa038	Suttrop	17	9, 6, 11, 5 und 4

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2: Wa038) Vestas V162-7.2 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit mehr als 2 weiteren Windenergieanlagen im beantragten Windpark „Altes Feld“ und „Warsteiner Brauerei“ unter die Vorprüfungspflicht des UVPG.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **03.05.2024 bis 03.06.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

- **Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest**
Telefon: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein**
Telefon: 02902/81-339, Herr Kramme (m.kramme@warstein.de)
Auslage gegenüber Raum P113 (Flur)
Öffnungszeiten
Montag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch geschlossen,
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadtverwaltung Rüthen, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen**
Telefon: 02952/818-181, Frau Kaspari (n.kaspari@ruethen.de)
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Lfd.-Nr.: Register	/	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0		Formales	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
0.1		BImSchG Antragsunterlagen	Formular 1, Projektkurzbeschreibung, Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung, Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Lageplan, Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden, Erklärung Rückbauverpflichtung, Erklärung DIBt-Richtlinie, Verzichtserklärung Rotorblattheizung
Teil A-1		Allgemeine Beschreibung EnVentus	Allgemeine Beschreibung EnVentus
Teil A-2		Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
Teil A-3		Zeichnung Legende	Zeichnung Legende, Turbine Übersichtszeichnung, EnVentus Seitenansicht Maschinenhaus
Teil A-4		Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem	Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem
Teil A-5		Information Umweltverträglichkeit	Information Umweltverträglichkeit
Teil A-6		Angaben wassergefährdende Stoffe	Umgang wassergefährdende Stoffe
Teil A-7		Angaben zum Abfall	Angaben zum Abfall
Teil A-8		Sicherheitsdatenblätter	Sicherheitsdatenblätter
Teil A-9		Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante
Teil A-10		Eingangsrößen Schallimmissionsprognosen	Eingangsrößen Schallimmissionsprognosen
Teil A-11		Allgemeine Beschreibung Schattenabwurfssystem	Allgemeine Beschreibung Schattenabwurfssystem
Teil A-12		Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung, Weidmüller VID Vestas Eisdetektor, Spezifizierung von Yaw into Fixed Position
Teil A-13		Notbeleuchtung	Notbeleuchtung
Teil A-14		Tages- und Nacht kennzeichnung	Tages- und Nacht kennzeichnung
Teil A-15		Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
Teil A-16		Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer
Teil A-17		Vestas Erdungssystem	Vestas Erdungssystem
Teil A-18		Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan

Teil A-19	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
Teil A-20	Generisches Brandschutzkonzept	Generisches Brandschutzkonzept
Fachgutachten-1	Artenschutzfachbeitrag	Artenschutzfachbeitrag
Fachgutachten-2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Fachgutachten-3	FFH-Vorprüfung	FFH-Vorprüfung
Fachgutachten-4	Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfung
Fachgutachten-5	Eiswurf- / Eisfall Gutachten	Eiswurf- / Eisfall Gutachten
Fachgutachten-6	Standorteignung / Turbulenz	Standorteignung / Turbulenz
Fachgutachten-7	Standortbesichtigung	Standortbesichtigung
Fachgutachten-8	Schallimmissionsprognose	Schallimmissionsprognose
Fachgutachten-9	Schattenwurfprognose	Schattenwurfprognose
Fachgutachten-10	Brandschutz	Brandschutz

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **03.05.2024 bis 03.07.2024** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 09.09.2024
Uhrzeit: 09:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 12.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240196

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69 in 33181 Bad Wünnenberg hat mit einem Antrag vom 14.03.2024, eingegangen am 15.03.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA Warsteiner Brauerei: Wa039) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240197	Wa039	Warstein	12	269 und 234

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA Warsteiner Brauerei: Wa039) Vestas V172-7.2 mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nennleistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit mehr als 2 weiteren Windenergieanlagen im beantragten Windpark „Altes Feld“ und „Warsteiner Brauerei“ unter die Vorprüfungspflicht des UVPG.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **03.05.2024 bis 03.06.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

- **Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest**
Telefon: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein**

Telefon: 02902/81-339, Herr Kramme (m.kramme@warstein.de)

Auslage gegenüber Raum P113 (Flur)

Öffnungszeiten

Montag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Dienstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Mittwoch geschlossen,

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Stadtverwaltung Rüthen, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen**

Telefon: 02952/818-181, Frau Kaspari (n.kaspari@ruethen.de)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag bis Mittwoch 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Lfd.-Nr.: Register	/	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0		Formales	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
0.1		BImSchG Antragsunterlagen	Formular 1, Projektkurzbeschreibung, Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung, Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Lageplan, Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden, Erklärung Rückbauverpflichtung, Erklärung DIBt- Richtlinie, Verzichtserklärung Rotorblattheizung
Teil A-1		Allgemeine Beschreibung EnVentus	Allgemeine Beschreibung EnVentus
Teil A-2		Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
Teil A-3		Zeichnung Legende	Zeichnung Legende, Turbine Übersichtszeichnung, EnVentus Seitenansicht Maschinenhaus
Teil A-4		Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem	Allgemeine Beschreibung Fledermausschutzsystem
Teil A-5		Information Umweltverträglichkeit	Information Umweltverträglichkeit
Teil A-6		Angaben wassergefährdende Stoffe	Umgang wassergefährdende Stoffe
Teil A-7		Angaben zum Abfall	Angaben zum Abfall
Teil A-8		Sicherheitsdatenblätter	Sicherheitsdatenblätter
Teil A-9		Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	Technische Beschreibung Sägezahn- Hinterkante

Teil A-10	Vestas Erdungssystem	Vestas Erdungssystem
Teil A-11	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
Teil A-12	Notbeleuchtung	Notbeleuchtung
Teil A-13	Eingangsrößen Schallimmissionsprognosen	Eingangsrößen Schallimmissionsprognosen
Teil A-14	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
Teil A-15	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
Teil A-16	Allgemeine Beschreibung Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem	Allgemeine Beschreibung Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem
Teil A-17	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung, Weidmüller VID Vestas Eisdetektor, Spezifizierung von Yaw into Fixed Position
Teil A-18	Allgemeine Beschreibung Feuerlöschsystem	Allgemeine Beschreibung Feuerlöschsystem, Generisches Brandschutzkonzept
Teil A-19	Tages- und Nachtkenzeichnung	Tages- und Nachtkenzeichnung
Teil A-20	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer
Fachgutachten-1	Artenschutzfachbeitrag	Artenschutzfachbeitrag
Fachgutachten-2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Fachgutachten-3	FFH-Vorprüfung	FFH-Vorprüfung
Fachgutachten-4	Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfung
Fachgutachten-5	Eiswurf- / Eisfall Gutachten	Eiswurf- / Eisfall Gutachten
Fachgutachten-6	Standorteignung / Turbulenz	Standorteignung / Turbulenz
Fachgutachten-7	Standortbesichtigung	Standortbesichtigung
Fachgutachten-8	Schallimmissionsprognose	Schallimmissionsprognose
Fachgutachten-9	Schattenwurfprognose	Schattenwurfprognose
Fachgutachten-10	Brandschutz	Brandschutz

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **03.05.2024 bis 03.07.2024** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 09.09.2024
Uhrzeit: 09:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 12.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240197

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Heidelberg Materials AG, Standort Warstein, Am Hillenberg 14 in 59581 Warstein hat mit einem Antrag vom 15.03.2024, eingegangen am 16.04.2024 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung und Betrieb eines Steinbruches (Steinbrucherweiterung Lohbusch-West) zur Gewinnung von Kalkstein auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240285	Lohbusch-West	Warstein	6	63-66, 67/2, 68, 69 tlw., 211, 212, 332 tlw., 333-335

Die Firma Heidelberg Materials AG betreibt am Standort Warstein die Steinbrüche Morgensonne, Kupferkuhle und Lohbusch. Das in den Steinbrüchen gewonnene Material wird im angegliederten Schotterwerk Kupferkuhle aufbereitet. Aus dem gewonnenen Kalkstein wird Rohkalkstein für die Zementindustrie sowie Edelsplitle und Mineralgemische hergestellt. Die Gewinnungsfläche soll nun mit der Steinbruchs Erweiterung Lohbusch-West auf einer Fläche von rund 8,66 ha ausgeweitet werden, wobei der Abbau zunächst auf 4,6 ha beantragt wird und die restliche Fläche als Bodenlager genutzt werden soll.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß der Ziffer 2.1.1 Anlage 1 zum UVPG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben fällt bei einer kumulierenden Betrachtung mit sämtlichen Steinbrüchen in der Umgebung des Änderungsvorhabens gem. § 10 UVPG unter die Ziffer 2.1.1 der Anlage 1 des UVPG, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, so dass die Bewertung der kumulierenden Betrachtung entfallen kann und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **03.05.2024 bis 03.06.2024** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de
Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein**
Telefon: 02902/81-339, Herr Kramme (m.kramme@warstein.de)
Auslage gegenüber Raum P113 (Flur)
Öffnungszeiten
Montag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch geschlossen,
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	BImSchG-Antrag	Antragsanschreiben, Inhaltsverzeichnis, Antragsformulare, Kurzbeschreibung,
2	Pläne	Übersichtskarte 1:50.000, Werkslageplan 1:10.000, Amtliche Basiskarte 1:5.000, Luftbild 1:5.000
3	Bauvorlagen	Bauantrag, Flurstücksliste und Einverständniserklärungen, Flurkarte 1:1.000, Lageplan Zuwegung 1:2.500
4	Anlage und Betrieb	Erläuterungsbericht, Abbauplan 1:1.000, Abbauprofile 1:1.000, Rekultivierungsplan 1:1.000, Rekultivierungsprofil 1:1.000

5	Fachtechnische Gutachten	Sachverständige Stellungnahme zu Gewinnungssprengungen, Schalltechnischer Bericht, Immissionsschutztechnischer Bericht (Staub), Hydrogeologischer Bericht, Geotechnische Stellungnahme / Standsicherheitsbewertung
6	Unterlagen zu Umwelt, Natur und Landschaft	UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, FFH-Vorprüfung „Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebachs“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Floristische Kartierung
7	Sonstige Unterlagen	Sicherheitsdatenblätter Sprengmittel

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **03.05.2024 bis 03.07.2024** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen

erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 24.09.2024
Uhrzeit: 09:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 17.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240285

Im Auftrag
gez.

Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der landwirtschaftliche Betrieb des Antragstellers Julius Hoffstädter-Plange, Oestinghauser Straße 95, 59494 Soest, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Hähnchenmastanlage an der Hofstelle auf dem Grundstück in der Gemeinde Soest, Gemarkung Thöningsen, Flur 9, Flurstück 79. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb des Ersatzbaus für den alten zweistöckigen Hähnchenmaststall mit 17.490 Tierplätzen, eines oberirdischen Gastanks mit einem Fassungsvermögen von 4.850 l, die Errichtung eines Waschtanks mit 30m³, die Versetzung von zwei Futtersilos mit je 30m³ und der Austausch der Abluftkamine des Bestandsstalls. Eine Veränderung der Tierplatzzahlen findet nicht statt.

Aufgrund der Gesamt tierplatzzahl von 39.990 Masthähnchen erfüllt die Anlage die Voraussetzung der Nr. 7.1.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV und entspricht Verfahrensart – V, also dem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die wesentliche Änderung der Anlage zur Intensivhaltung oder zur -aufzucht von Mastgeflügel

mit 30.000 bis 40.000 Plätzen fällt unter die Nummer 7.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist. Daraus folgt, dass es sich um eine Anlage handelt, für die eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls erfolgen muss. Demnach wurde für dieses Vorhaben eine ebensolche standortbezogene Vorprüfung nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Die geplanten Maßnahmen umfassen vor allem den Ersatzbau für den zweistöckigen alten Hähnchenmaststall. Der beantragte oberirdische Gastank sowie Waschtank, die Umsetzung der zwei Futtersilos werden ebenfalls innerhalb der bestehenden Hofanlage geplant, wodurch der Bereich bereits jetzt durch Lärm- und Geruchsemissionen vorbelastet.

Die Hofstelle befindet sich in der Nähe des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401). Hier kann es zu optischen und akustischen Störreizen kommen, die sich in die angrenzende Feldflur auswirken. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Hofstelle sowie der verhältnismäßig geringen Fläche, die zusätzlich beansprucht wird, werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzziele des Vogelschutzgebietes als nicht erheblich eingestuft. Die Betroffenheit aller weiteren, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geschützten Gebiete, kann ebenso ausgeschlossen werden. Dies wird begründet durch die weiterreichende Entfernung schützenswerter Gebiete zum Vorhabengebiet.

Bei der Realisierung der beantragten Maßnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht berührt. Unter Berücksichtigung der Größe und der Nutzung natürlicher Ressourcen, vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes und den möglichen Auswirkungen sind nachteilige Umweltauswirkungen, die wegen ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, Schwere und Komplexität oder ihrer Häufigkeit als erheblich zu charakterisieren wären, nicht zu besorgen.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG durch das Vorhaben zu besorgen, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 23.04.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20230411

Im Auftrag

gez.
Schnelle
